Die Beteiligung der Arbeitnehmer an Gewinn und Kapital wirtschaftlicher Unternehmungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von

Theodor Lindmar,
Diplom Kaufmann
Berlin.

Referent: Prof. Dr. G. Aubin.

Auszug.

Halle a. S. / 1924.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer an Gewinn und Kapital wirtschaftlicher Unternehmungen.

Die Gründe zur Einführung des Beteiligungssystems und die verschiedenen Beteiligungsformen.

Das Problem der Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer ist eine Folgeerscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsperiode, ein Versuch, die infolge der entstandenen Großunternehmungen eingetretene Entfremdung zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer zu verwischen, sowie die sozialen Unterschiede zu überbrücken.

In Anbetracht der mannigfaltigen Spielarten einer Durchführung der Beteiligung erschien es notwendig, zunächst eine genaue Umgrenzung der Begriffe „Gewinnbeteiligung" und „Kapitalbeteiligung" vorzunehmen, die ihnen zugrunde liegenden verschiedenen Gedanken und die verschiedenen Wirkungen beider Beteiligungsformen zu beleuchten, sowie ferner die Arten der Kapitalbeteiligung — diejenige mittels Arbeitsaktien, mittels Klein- und mittels Arbeiterkleinaktien — darzustellen. Die Arbeitsaktie als eine unentgeltliche Anteilhaberschaft am Gesellschaftskapital soll dem Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeiter, nicht auf Grund eines Kapitalbesitzes die Beteiligung gewähren, während die Arbeiteraktie als eine sozialpolitische Einrichtung, ebenso wie die Kleinaktie von dem Arbeiter käuflich erworben werden muß.

Die historische Entwicklung des Beteiligungssystems.

Der Gedanke, die Arbeiter am Gewinn zu beteiligen, entstand auf französischem Boden im engsten Zusammenhang mit den Lehren des utopischen Sozialismus. Von hier griff das System schnell nach England und Amerika hinüber, wo jedoch der Grund zur Einführung in den bedeutenden Streiks und in dem Erstarken des Arbeiterstandes zu erblicken ist. In Deutschland war das System bis zum Ausbruch des Krieges nicht imstande, sich in größerem Ausmaße Geltung zu verschaffen. Erst seit Beendigung des Krieges erfreute sich hier das System eines größeren Interesses; jetzt erst kam auch das System der Kapitalbeteiligung in größerem Umfange auf.

Vorteile und Nachteile der Gewinn- und Kapitalbeteiligung.

Um eine Würdigung des Beteiligungssystems vornehmen zu können, werden die von ihm erhofften Vorteile ebenso wie die möglichen Einwendungen gegen dasselbe aufgezählt. Hierbei tritt zu Tage, daß die Wirkungen der Gewinnbeteiligung, — als welche unter anderem hauptsächlich zu nennen sind die Einwirkungen auf die Steigerung der Arbeitsintensität und Arbeitsproduktivität, auf den Arbeiterhaushalt, sowie die Beeinflussung der sozialen Klassengegensätze, — lediglich auf wirtschaftlichem Gebiet liegen. Es erscheint an Hand des vorliegenden Tatsachenmaterials fraglich, ob die finanzielle Besserstellung des Arbeiters eine so beträchtliche ist, daß sie die erhofften Wirkungen herbeizuführen vermag.

Anders die Kapitalbeteiligung. Für sie lassen sich dieselben Gründe und Gegengründe wie für die Gewinnbeteiligung anführen; während letztere aber nichts anderes als lediglich eine neue Lohnform war, soll durch die Kapitalbeteiligung eine soziale Wandlung erzielt werden, hinter der diese rein wirtschaftlichen Auswirkungen an Bedeutung zurücktreten. Besonders ist auf die verschiedenen Wirkungen einer unentgeltlichen und einer entgeltlichen Beteiligung hinzuweisen.

Die mittelbare Beteiligung.

Die Bestimmung des Aktiengesetzes, wonach Aktien nur auf den Mindestbetrag von 1000 Mark gestellt sein dürfen, hatte zur Folge, daß viele Unternehmungen eine Treuhandgesellschaft schufen, welche für Arbeiter, die Aktienanteile erwerben wollen, volle Aktien kauft und die Interessen in der Generalversammlung wahrnimmt. Eine solche mittelbare Beteiligung führte z. B. auch die Krupp A. G., Essen, durch Gründung der „Kruppschen Treuhand“ ein.

Die Beteiligung über den Rahmen einer Einzelunternehmung hinaus.

Verschiedentliche Vorschläge zielen dahin, die Beteiligung nicht auf ein Unternehmen zu beschränken, sondern gemeinsam einzuführen innerhalb der Betriebe eines Gewerbezweiges oder sogar das System auf die gesamte deutsche Wirtschaft durch Schaffung einer Reichsgewinnanteilstelle auszudehnen. In voller Berücksichtigung der hierfür angeführten Vorteile, so z. B. der Ausgleichung der von den einzelnen Unternehmungen ausgeschütteten verschieden hohen Gewinnanteile, ist gegen diese Vorschläge

einzuwenden, daß durch eine über den Rahmen einer Einzelunternehmung hinausgehende Beteiligung jede innigere Fühlungnahme zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Hauptzweck des Systems, zur Unmöglichkeit gemacht wird.

Die gesetzliche Regelung des Beteiligungssystems.

Um dem System zur allgemeineren Ausbreitung zu verhelfen, wurde schon frühzeitig der Gedanke aufgeworfen, dessen Einführung gesetzlich anzuordnen. Besonders in Deutschland erscheint eine Aenderung des geltenden Aktienrechtes von Wichtigkeit, da infolge der hohen Mindestnennbeträge der Aktien der Erwerb unbemittelten Volkskreisen fast unmöglich ist; solchen Anträgen gegenüber verhielt sich die Regierung bisher ablehnend. Einer obligatorischen Einführung ist jedoch auch zu wiederraten, da Voraussetzung zum Erfolge völlige Freiwilligkeit seitens der beteiligten Kreise ist, und da ferner ein weiterer Ausbau des Systems der besonderen Eigenart des Unternehmens entsprechend hierbei vereitelt würde. Dagegen erscheint es wünschenswert, daß das Gesetz möglichst alle entgegenstehenden Hemmnisse beseitigt.

Anhang.

In dem folgenden Anhang wird die Stellungnahme der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu dem System festgestellt: im allgemeinen kann hier gesagt werden, daß die anfangs ablehnende Haltung seitens der Arbeitnehmerorganisationen einem freundlicheren Verhalten Platz gemacht hat, allerdings unter der Voraussetzung, daß gewisse Forderungen eingehalten werden.

Ferner werden die Einrichtungen mehrerer bekannter Gewinnbeteiligungsfirmen geschildert, sowie die Gesetze einiger Staaten betreffs Einführung der Gewinnbeteiligung mitgeteilt.